

Besoldungsreform 2019

Hintergrund

Der Europäische Gerichtshof stellte am 8. Mai 2019 fest, dass das österreichische Besoldungs- und Vorrückungssystem für Landeslehrer:innen und Bundesbedienstete nicht mit EU-Recht vereinbar war. Kritisiert wurde insbesondere die altersdiskriminierende Ausgestaltung des Systems.

Im Zuge der politischen und gewerkschaftlichen Verhandlungen zur Anpassung des Besoldungsrechts konnte erreicht werden, dass betroffene Personen finanziell entschädigt werden und es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die gesamte Lebensverdienstsumme kommt.

Wer ist betroffen?

Betroffen sind Lehrpersonen, deren Vorrückungstichtag ursprünglich ohne Berücksichtigung von Vordienstzeiten vor Vollendung des 18. Lebensjahres berechnet wurde. Dies betrifft im Wesentlichen Personen, deren Vorrückungstichtag vor dem 31. August 2010 festgelegt wurde.

Muss ich selbst aktiv werden?

- Nein, wenn am 8. Juli 2019 ein aufrechtes Dienstverhältnis bestanden hat und die Überleitung in das neue System bereits erfolgt ist. In diesen Fällen erfolgt eine amtswegige Neuberechnung des Besoldungsdienstalters. Eine allfällige Nachzahlung wird rückwirkend ab 1. Mai 2019 berücksichtigt.
- Ja, wenn am 8. Juli 2019 kein aktives Dienstverhältnis mehr bestand und mögliche Ansprüche noch nicht verjährt sind (grundsätzlich 3-Jahres-Frist). In diesem Fall ist ein Antrag erforderlich.

Die Bearbeitung ist mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden, da ein großer Teil der Lehrpersonen betroffen ist.

Weitere betroffene Gruppen

Zusätzlich können auch folgende Personengruppen betroffen sein:

Lehrpersonen, bei denen bestimmte Vordienstzeiten im öffentlichen Interesse oder einschlägige Berufserfahrungen aufgrund gesetzlicher Höchstgrenzen nicht vollständig berücksichtigt wurden. Hier kann ein Antrag auf nachträgliche Anrechnung gestellt werden (Verjährungsfristen beachten). Personen, die nach der Besoldungsreform 2015 eingetreten sind und bei denen Präsenz- oder Zivildienstzeiten nur teilweise angerechnet wurden. Die darüber hinausgehenden Zeiten können auf Antrag nachträglich berücksichtigt werden. In diesen Fällen besteht keine Verjährung.

Wie erfolgt die Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters (BDA)?

Es wird ein sogenannter Vergleichstichtag berechnet. Liegt dieser vor dem ursprünglich festgelegten Vorrückungstichtag, verbessert sich das Besoldungsdienstalter entsprechend.

Die Berechnung erfolgt grundsätzlich nach der Rechtslage zum Zeitpunkt der ursprünglichen Festsetzung, jedoch mit bestimmten Anpassungen, etwa:

- Anstelle der Vollendung des 18. Lebensjahres wird die Vollendung des 14. Lebensjahres herangezogen
- Bestimmte Schulzeiten (z. B. 12. Schulstufe) werden unter definierten Voraussetzungen berücksichtigt

Information über die Neufestsetzung

Betroffene Personen erhalten eine schriftliche Mitteilung über das vorläufig ermittelte Ergebnis auf Basis der vorhandenen Daten. Innerhalb einer festgelegten Frist können zusätzliche Vordienstzeiten geltend gemacht werden.

Gewerkschaftsmitglieder haben die Möglichkeit, sich beraten zu lassen, um das Ergebnis prüfen zu lassen und gegebenenfalls weitere anrechenbare Zeiten korrekt einzubringen.